

Dieser Beitrag ist erschienen in

Innovation und Arbeit in der modernen Gesellschaft
Rohrbacher Manuskripte, Heft 16, Herausgegeben von Rudolf Rochhausen.
Rohrbacher Kreis, Rosa-Luxemburg-Stiftung Sachsen, 2010
ISBN 978-3-941394-06-3

Alle Rechte des Beitrags liegen beim Autor.

Der Beitrag kann unter den Konditionen der Creative Commons Lizenz BY-ND
(Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0) frei verbreitet werden.
<http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de>

Vertrieb des ganzen Hefts durch Osiris-Druck Leipzig,
<http://www.osiris-onlineshop.de>

INHALT DES HEFTS

Reinhold Krampitz: Vorwort	5
Kurt Reiprich: Ludwig Wittgenstein und die Sprache	7-13
Peter Fleissner: Überlegungen zur Wissenschaftspolitik	14-28
Hans-Gert Gräbe: Wie geht Fortschritt? Einige Anmerkungen zu Peter Fleissners Thesen	29-47
Reinhard Mocek: Bemerkungen zu den 10 Thesen Peter Fleissners zur Wissenschaftspolitik	48-65
Reinhold Krampitz: „Change“, dem Wandel politische Lenkung vermitteln!	66-78
Wolfgang Methling: Thesen zur Einheit von Wirtschaft, sozialer Gerechtigkeit und Ökologie	79-81
Evelin Wittich: Politische Bildung in der Bundesstiftung „Rosa Luxemburg“ zum Themenfeld Nachhaltigkeit	82-90
Eckehard Franz: 30 Jahre „Energiewende“ – Versuch einer Zwischenbilanz	91-99
Werner Grahn: Zur Entscheidung des Thüringer Landtags über die Rückgabeansprüche des Herzoghauses Sachsen-Weimar-Eisenach	100-106

Zur Entscheidung des Thüringer Landtags über die Rückgabeansprüche des Herzoghauses Sachsen-Weimar-Eisenach*

Werner Grahn, Bernau

Über diese Restitutionsangelegenheit entschied der Thüringer Landtag auf der 89. Plenarsitzung in seiner 3. Wahlperiode am 4. Juli 2003. Der Beschlussempfehlung zur Ermächtigung der Landesregierung, den Vertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem ehemaligen Großherzoghaus zu schließen, stimmten von 76 abgegebenen Stimmen 68 zu, es gab 4 Neinstimmen und 4 Enthaltungen aus der Opposition von PDS und SPD. Entscheidungsinhalt war bedeutendes nationales deutsches Kulturerbe.

Einer Anlage zur Beschlussempfehlung über die Finanzierung des Vertrages durch den Verkauf von Wald des Staates gaben nur 47 Abgeordnete ihre Zustimmung bei 27 Neinstimmen und 4 Enthaltungen. Man könnte vermuten, die Thüringer Abgeordneten schätzten den Wald höher als die Kulturobjekte, da auch in der Debatte mehr über den Wald als über die Kultur geredet wurde.

Die Landtagsentscheidung hat eine lange Vorgeschichte. Hier können nur einige Aspekte dargestellt werden, sie verdeutlichen aber die Kompliziertheit der Angelegenheit. Das Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen ließ in einem Bescheid vom 27. April 1998 Rückgabeansprüche zu. Da es um finanzielle Verpflichtungen des Freistaates ging, über die nur der Landtag gemäß zu entscheiden befugt ist, musste die Angelegenheit in den Landtag eingebracht werden. In diesem mussten die Fraktionen am Verfahren beteiligt werden, um möglichst ihre Zustimmung zu finden.

Worum ging es konkret? Das Haus Sachsen-Weimar-Eisenach (SWE) hatte 1990 Rückübertragungsansprüche angemeldet für das nahezu vollständige Goethe- und Schiller-Archiv, wichtige Teile der Herzogin-Anna-Amalia-Bibliothek, das nahezu vollständige Inventar von Wartburg, Wittumspalais in Weimar, Schloss Tieffurt und Liszt-Haus, zentrale Bestandteile der ehemaligen Kunstsammlung Weimar, der Fürstengruft in Weimar sowie unentbehrliche Teile des Thüringer Hauptstaatsarchivs und weiteres. Das war nicht wenig. Erbberechtigt war Prinzessin Leonie, noch minderjährig, für sie agierte der bevollmächtigte Prinz Michael-Benedikt, Vater von Leonie, mit dem Beistand mehrerer Anwälte. Alle Entscheidungen des Prinzen Michael-Benedikt für seine Tochter wurden vom Vormundschaftsgericht geprüft, ob er das Erbe auch richtig verwalte.

Die Rechtslage war nicht einfach. Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. August 1990 über die Herstellung der Einheit Deutschlands schien eindeutig zu sein, denn in Art. 35, Abs. 2 hieß es: „Die kulturelle

*Der Kurztitel im regierungsamtlichen Verfahren sowie im Thüringer Landtag lautete: Restitutionsangelegenheit Sachsen-Weimar-Eisenach

Substanz in dem in Art. 3 genannten Gebiet darf keinen Schaden nehmen.“ Aber wie war das gemeint? Bedeutsam war Abs. 4 des Vertrages: „Die bisher zentral geleiteten kulturellen Einrichtungen gehen in die Trägerschaft der Länder oder Kommunen über, in denen sie gelegen sind.“ Ausgenommen wurden in Abs. 5 nur die ehemals staatlichen Sammlungen Preußens. Für die Stiftung Deutsche Klassik war nicht die Bundesrepublik, sondern Thüringen zuständig. Die Abwehr der Rückübertragungsforderungen oblag nicht der Bundesrepublik sondern Thüringen. Das nationale Kulturerbe der deutschen Klassik war zum Kulturerbe Thüringens herabgestuft worden.

Ansprüche auf Eigentümergehörigkeit erwachsen insbesondere aus dem Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz, EALG, vom 27. September 1994, § 5 Abs. 1, und dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) in der Fassung vom 2. Dezember 1994, letztere Ansprüche konnten abgewehrt werden. Dadurch entfiel der damals dominierende Grundsatz: Rückgabe geht vor Entschädigung. Dieser Grundsatz hätte das nationale Kulturgut geopfert.

Die zentrale Frage in einem Rechtsstreit um Eigentumsrückgabe ist der Nachweis, wie der Eigentumserwerb erfolgte, und aus welchen Gründen man der rechtmäßige Eigentümer ist. In den ersten beiden Thüringer Landtagen konnte kein Ergebnis erzielt werden. Mit jedem neu gewählten Landtag begann wegen des Diskontinuitätsprinzips die Arbeit von vorn. Seitens des Hauses wurden in Form von Listen Forderungen erhoben, die ständig ergänzt wurden: Listen über Gebäude, Bücher, Geschirr, Fotos, Gemälde, Skulpturen, Möbel, Archivalien, Musikinstrumente, Münzen, Mineralien, Teppiche

Man trat mit der Forderung auf Alles auf, es sei denn, das Land Thüringen könne nachweisen, es sei der rechtmäßige Eigentümer. Darum bemühten sich fleißig Museumsleute, Archivare, Juristen, Forscher Nicht wenig war in der Weimarer Zeit und in der DDR den Sammlungen hinzugefügt worden. Aber für jedes Objekt, – es waren unzählige – konnte der Nachweis nicht gelingen, zumal Krieg, Besatzung und weitere historische Störungen stattgefunden hat. Aber in einer juristischen Auseinandersetzung wurde der Nachweis des Eigentums auch von der anderen Seite – dem Hause Sachsens-Weimar-Eisenach – gefordert, und hier waren die Schwierigkeiten nicht geringer. Der Rechtsstreit geriet in die Gefahr, ewig zu dauern und unbezahlbar zu werden, das konnten sich beide Kontrahenten nicht leisten.

Einige Probleme der Zuordnung des Eigentums in dieser Angelegenheit sollen genannt werden.

1. Die Unterscheidung zwischen dem Privateigentum des Hauses SWE und dem Dominaleigentum (Dominium) – also dem Herrschaftseigentum, quasi feudales Staatseigentum – war zu beachten. Eigentumsansprüche konnten nur auf privates Eigentum gerichtet sein. Natürlich war es oft sehr schwer bei Gemälden, Möbeln etc. nachzuweisen, ob es sich um Privateigentum oder um Dominaleigentum handelt.

(Nebenbei: Nach 1945 war Thüringen zunächst von den USA besetzt. In den Kunstsammlungen Weimar gab es Verluste, die später in den USA auftauchten. Die DDR führte in den USA deswegen Prozesse, den letzten 1982. Prof. Dr. Martin Posch, Universität Jena, war für die DDR erfolgreich, weil er die Gemälde als Dominaleigentum deklarieren konnte. Die konkurrierende Klage des Hauses SWE ging leer aus.)

2. Kompliziert wurde die Angelegenheit auch in einzelnen Fällen durch den Fideikommiß. Bei Adligen war es möglich und häufig üblich, durch Rechtsgeschäft unter lebenden bzw. durch Testament – meist innerhalb einer Familie – einen Berechtigten zur Verwaltung

und sogar zur Vererbung von Besitz, meist Großgrundbesitz, gegen Auszahlung, Rechte etc. in Treuhand zu geben. Nur über den Ertrag des Vermögens konnte verfügt werden. Das alles war nicht immer sehr genau umgrenzt. Oft gingen durch die Wirren der Zeit Urkunden verloren. Bedeutsam war, nach Art. 155 II/2 der Weimarer Verfassung waren Fideikommisse aufzulösen. Es gab eine Nachfolgesetzgebung von 1935 und 1938. In der Nachfolge wurden oft Stiftungen errichtet.

3. Ein Beispiel mag weiter die Kompliziertheit der Angelegenheit verdeutlichen. Wie kam das Herzoghaus SWE zum Goethe- und Schiller-Archiv? Walther Wolfgang von Goethe, der älteste Enkel des Dichters, mit dem das Goethesche Geschlecht erlosch, hatte in seinem Testament vom 24. September 1883 Großherzogin Sophie, die Gemahlin des regierenden Großherzogs Carl Alexander von SWE, zur Erbin des Goetheschen Familienarchivs eingesetzt. Der Nachlass umfasste: „Schriftstücke, Akten usw., ferner das Privat-Archiv meines Großvaters wissenschaftlichen, poetischen, literarischen, administrativen und familiären Inhalts, soweit alle von meinen Familienmitgliedern herrührenden persönlichen Papiere, soweit sie sich in dem gedachten Archive befinden.“¹. Der Übergang des Nachlasses an die Herzogin erfolgte nach dem Tode Goethes Enkel am 15. April 1885. Das Schiller-Archiv gelangte als Schenkung eines Enkels von Schiller aus dem fränkischen Schloss Greifenstein 1889 an die Herzogin. Das war ein Grundstock, der erweitert wurde. Großherzogin Sophie erklärte 1889: „Ich habe geerbt, und ganz Deutschland soll mit mir erben.“ Sie gründete durch Stiftungsurkunde vom 7. Juni 1893 das „Goethe-Schiller-Archiv zu Weimar“. Dieses Archiv war Teil eines Fideikommisses, also Eigentum des Großherzoglichen Hauses, aber unveräußerlich. Zugleich legte die Stiftungsurkunde fest, dass das Archiv „der ... Forschung nutzbringend erschlossen und Weimar erhalten bleiben (soll), damit diese seiner großen Vergangenheit entsprechend, auch ferner ein geistiger Mittelpunkt Deutschlands bleibe.“² In das Stiftungsvermögen brachte die Großherzogin auch ein von ihr erworbenes Grundstück an der Ilm und einen Fond für die Errichtung eines Archivgebäudes ein. Dessen Einweihung konnte am 28. Juni 1896 gefeiert werden.
4. Revolutionäre Ereignisse einer bürgerlich-demokratischen Umwälzung verlangten grundlegende Änderungen. Am 9. November 1918 musste der Großherzog abdanken. Die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 verfügte in Art. 155 die Auflösung der Fideikommisse. Nach Art. 109 wurde der Adel abgeschafft.

Im Jahr 1921 kam es zum Abschluss eines Auseinandersetzungsvertrages, der zwar nicht die Übernahme des Archivs durch das Land Thüringen brachte, aber eine Verwaltungsgemeinschaft, an der Thüringen, der Großherzog und die Goethe-Gesellschaft beteiligt waren, ohne dass die Eigentumsverhältnisse berührt wurden. Der Vertrag enthält die bedeutsame Bestimmung, dass die großherzogliche Familie zum Zwecke des Verbleibs des Archivs in Weimar die Landeshauptstadt von Thüringen, Weimar, als Hauptwohnsitz anerkennt, obwohl nun ihr tatsächlicher Sitz auf dem Gut Heinrichaus in Schlesien lag.

1925 gab es einen neuen Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft, Thüringen übernahm den größten Kostenanteil und besaß nun größere Entscheidungsrechte, aber durch

¹V. Wahl: Goethe- und Schiller-Archiv – Stiftung des deutschen Volkes. Ein Modell von 1947. In: Archiv-Mitteilungen, H.2/1991, S. 52.

²V. Wahl, a.a.O.

die Verprivatrechtliche Eigentum des Herzogs.

5. Die erwähnte Verwaltungsgemeinschaft endete mit dem Kriegsende 1945, da die sowjetische Besatzungsmacht die Verwaltung des Goethe-Schiller-Archivs der Landesverwaltung von Thüringen übertrug. Das übrige Eigentum der abwesenden großherzoglichen Familie unterlag nach Besatzungsrecht der Bodenreform und Sequestration.
6. 1946 begannen schwierige Verhandlungen zwischen dem Bevollmächtigten des Präsidenten des Landes Thüringen, Rechtsanwalt und Notar Dr. Lothar Frede, mit der Großherzogin Feodora von Sachsen-Weimar als der Generalbevollmächtigten in Detmold. Die Großherzogin unterschrieb aus freien Stücken am 10. Dezember 1946 einen Vertrag mit dem Verzicht auf das Eigentum am Archiv, dafür gab Thüringen die Zusicherung, dass die Vermögenswerte des ehemaligen Großherzoglichen Hauses nicht der Sequestration nach dem Befehl Nr. 124 der SMAD unterliegen würden.
7. Danach wurde ein „Gesetz über die Errichtung der Stiftung Goethe- und Schiller-Archiv, Stiftung des deutschen Volkes“ vorbereitet, dem sowohl Feodore und die Goethe-Gesellschaft zustimmten und welches der Thüringer Landtag einstimmig, also mit den Stimmen der SED, CDU und LDP, am 29. Mai 1947 beschloss. Erbgroßherzog Wilhelm Ernst Carl August von Sachsen-Weimar hat das überkommene Eigentum am Archiv aufgegeben. Das war jetzt eine Stiftung des Öffentlichen Rechts, dessen hauptsächlicher Träger das Land Thüringen war. Der Thüringen Landtag beschloss auch die Satzung der Stiftung.
8. Diese Regelung war zwar vorbildlich, sie kam aber kaum zum Tragen. Neues Recht trat in Geltung. Am 11. Dezember 1948 beschloss der Thüringer Landtag ein Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser mit Wirkung vom 8. Mai 1945, also rückwirkend. Die Konsequenzen dürften den Abgeordneten nicht klar gewesen sein. Wegen des Rechtsgrundsatzes „das spätere Gesetz hebt das frühere auf“, war der Vertrag über den Verzicht des Herzoghauses von 1946 nichtig, ebenfalls das Gesetz über die Errichtung der Stiftung von 1947.
9. In der untersuchten Angelegenheit gibt es eine umfangreiche Liste weiterer juristischer Defizite. Einige seien erwähnt. Die Weimarer Verfassung liquidierte den Adel, aber nach Art. 153 sollte eine angemessene Entschädigung auf gesetzlicher Grundlage erfolgen. Das unterblieb, es wurden keine einheitlichen Maßstäbe für Abfindungen des Adels gesetzlich geregelt. In einzelnen Fällen wurden Abfindungen gezahlt. So zahlte Preußen an das ehemalige Kaiserhaus 15 Millionen Reichsmark und überließ Bodenbesitz im Werte von 500 Millionen RM. Das erregte den Zorn der Bürger. Es kam zum Volksentscheid über die Fürstenabfindung am 20. Juni 1926. Fast 14,5 Millionen Bürger stimmten gegen eine Fürstenabfindung. Das waren zu wenig, 20 Millionen wären erforderlich gewesen.

So lange die DDR existierte war die Rechtslage stabil. Es gab niemanden in der DDR oder in Thüringen, der eine Änderung des Rechts bzgl. des nationalen Kulturerbes anstrebte. Zum Ende des DDR wurden in einer gemeinsamen Erklärung der Regierungen des Bundesrepublik Deutschland und der DDR zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 als Eckwerte festgelegt: „Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 - 1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen Die Regierung der Bundesrepublik nimmt dies in Hinblick auf die historische

Entwicklung zur Kenntnis.“ Dass der nachfolgende Satz dazu dienen würde, die eben zitierten Eckwerte zu unterlaufen, war damals nicht erkennbar. Der Satz lautet: „Sie (die Regierung der BRD – W.G.) ist der Auffassung, dass einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichszahlungen vorbehalten bleiben muss.“ Es kam das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen vom September 1990, später geändert, sowie das Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz vom 27. September 1994, dessen § 5 (1) bildete die gesetzliche Grundlage für die Ansprüche des Hauses SWE.

Zur Entscheidung der Angelegenheit

Trotz eines ausführlichen Gutachtens von Prof. Dr. Sandler, damals Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, und der Arbeit zahlreicher Archivare, Museumsmitarbeiter, Bibliothekare, Beamten vieler Behörden etc. war es nicht möglich, für alle umstrittenen Objekte – ihre Zahl war riesig, aber sie stand nie fest – einen eindeutigen Eigentumsnachweis zu führen. Eine Lösung musste aber gefunden werden, sowohl das Interesse des Landes Thüringen als auch das der Erben des Hauses SWE erforderten das. Einen endlosen Prozess konnte sich keine Seite finanziell leisten.

Mit Augenmaß war zwischen dem Hause Sachsen-Coburg-Gotha und Thüringen eine gütliche Einigung erzielt worden. Sie bildete für eine Lösung quasi das Vorbild.

Zum Inhalt der gütlichen Einigung, welche als Vertrag gestaltet vom Thüringer Landtag gebilligt wurde, wie eingangs dieser Abhandlung geschildert wurde, kann gesagt werden:

- Das Goethe-Schiller-Archiv bleibt im Eigentum der Stiftung Weimarer Klassik und der Kunstsammlung Weimar.
- Die Familie SWE verzichtet auf alle Eigentumsansprüche.
- Der Freistaat Thüringen zahlt an die Familie SWE 15,5 Millionen Euro (davon werden 4,5 Millionen durch Kunstverkäufe getragen, welche nicht von zentraler Bedeutung sind). Der Rest wird durch Verkauf von Staatswald finanziert.
- Einige Gegenstände von rein persönlicher Bedeutung (Fotos, Familienbilder etc.) werden an die Familie übertragen.
- Im Stiftungsrat kann ein Sitz von der Familie SWE besetzt werden, womit das Mäzenatentum der Familie übertragen wird.
- Die Familie SWE kommt in den Genuss weitere Anerkennungsleistungen (Recht auf freien Eintritt in die Einrichtungen sowie die Möglichkeit der Durchführung nichtkommerzieller Veranstaltungen in den Häusern der Stiftung.)

Wie ist das Ergebnis des Rechtsstreites zu bewerten?

In den Medien gab es pauschale Kritik, eine differenzierte Bewertung fand nicht statt. Sie war auch kaum möglich, da in den Vertrag keine Einsicht gewährt wurde.

Ich möchte hervorheben:

- Nationales Kulturgut wurde für die Öffentlichkeit gesichert.

- Eine ökonomische Bewertung hätte in der einen Wagschale 15,5 Millionen an das Haus SWE zu sehen und unschätzbare Kulturgüter (Schätzungsversuche lagen bei etwa einer Milliarde) in der anderen Wagschale.
- Es handelt sich um eine abschließende Regelung, es blieben keine offenen Fragen. Ein erneuter Rechtsstreit kann nicht nachgeschoben werden.
- Historisch gesehen, in nichtrevolutionärer Zeit wurde die Novemberrevolution zu Ende geführt.